

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1886)
Heft: 50

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
für die Stadt Solothurn:
Halbjährl. fr. 4. 50.
Vierteljährl. fr. 2. 25.
franko für die ganze
Schweiz:
Halbjährl. fr. 5. —
Vierteljährl. fr. 2. 90.
für das Ausland:
Halbjährlich fr. 6. 80.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Pettizelle oder
deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl.
Beilage des
„Schweiz. Pastoralblattes“
Beleg- und Gelder
franko

Mäßigung, Klugheit und Liebe.

Im Schreiben an die portugiesischen Bischöfe vom 14. Sept. 1886 hat Leo XIII. diese drei Tugenden den katholischen Zeitungschreibern ganz besonders anempfohlen. Vier Wochen drauf brachte der «Monit. de Rome» einen kurzen, gediegenen Commentar zu dieser dreifachen Mahnung, dem der hochwst. Bischof von St. Gallen dadurch, daß er ihn wörtlich in seine letzte „Zuschrift an die Seelsorgsgeistlichkeit“ aufnahm, für die katholische Schweiz erhöhte Bedeutung gegeben hat. Wir stellen daher diesen Commentar des Papstwortes an die Spitze unseres heutigen Blattes.

„Die Mäßigung, dieses schöne Wort, welches den Adel des Herzens und des Geistes andeutet, ist oft verunglimpft und verspottet worden. Man hat es mit Feigheit und halbem Ver-rath gleichbedeutend machen wollen. Es ist eines jener Worte geworden, welches die katholischen Journalisten kaum mehr zu gebrauchen wagten. Seltsame Verwirrung! Die Mäßigung ist die Herrschaft über sich selbst, die richtige Auffassung der Gegenstände. Nichts ist schwerer, aber auch nichts heilsamer und größer, als die Mäßigung. Die Mäßigen sind die Starken. Sie bleiben frei von gefährlicher Uebertreibung, wie von dauerlicher Verwirrung, und treffen den richtigen Ton. Diese adelige Sprache, diese Angemessenheit des Urtheils und des Ausdruckes, diese Achtung seiner selbst, diese ruhige und feste Bejahung der katholischen Wahrheit, alle diese Formen der Mäßigung bilden nach Guizot die beste Apologie, und dürfen darum Niemanden weniger fehlen, als dem katholischen Journalisten.

Die Genossin der Mäßigung, die Klugheit, deren Wort und deren Begriff wurden ebenfalls verpönt und gelegentlich auf den Index gesetzt. Klug heißen zu werden, galt sogar als schwere Injurie. Man hatte vergessen, daß die Klugheit eine der Kardinaltugenden ist. Darum bringt sie Leo XIII. wieder zu Ehren, wie andere werthvolle Dinge, die unverdient herabgewürdigt wurden. In der Hitze des Kampfes wird diese Tugend nicht hinreichend hochgehalten. Man verliert die Schlachten öfter durch die eigenen Fehler, als durch die Ueberlegenheit des Gegners. Die geeigneten Mittel richtig wählen und entsprechend verwenden, auf dem Kampfplatz eine günstige Stellung auffuchen, dem Gegner gegenüber sich keine Blößen geben, nicht erbitternde persönliche Fehden heraufbeschwören, untergeordnete Fragen nicht zu Prinzipienfragen aufbauschen, nicht für persönliche Ansichten, sondern für Gott, die Kirche,

die objektive Wahrheit kämpfen, das sind für einen Publizisten nothwendige Dinge, die ihn nur die Klugheit lehren kann.

Die Dritte im Bunde ist die Liebe. Die Presse ist eine zweischneidige Waffe. Man soll auf andere von sich selber schließen. Was uns am meisten empört, was uns dazu führt, den Gegner zu verachten, das sind falsche und ungerechte Beschuldigungen. Vergessen wir nicht, daß die Gegner von der nämlichen Stimmung beherrscht werden, wenn wir ihnen Schlechtigkeiten aufbürden, die sie nicht haben. Der Spott ist eine gefährliche Waffe und es bringt Schaden, wenn der Tadel übertrieben wird. Wollen wir Achtung finden, so müssen wir sie auch andern nicht versagen. Es ist genug an einer loyalen Diskussion, und selbst wenn der Gegner mit Schmähungen und Grobheiten kommt, sollen wir uns vor dem literarischen Rothwerfen hüten.

Auch unter uns selber hat die Liebe mitunter schwer gelitten. Unheilvoller Bruderzwist ist unsere Schmach und unsere Schwäche. Unsere Feinde haben das gemerkt. Man hat es erlebt, daß in einem gewissen Staate eine Regierung die feuer-sprühende Feder eines (scheinbar hyperkatholischen) Journalisten besoldete, um Uneinigkeit unter den Katholiken zu säen. Man weiß, wie eine vielversprechende religiöse Schule in Frankreich in Folge von Entzweiung und erbittertem Streite in Ohnmacht unterging. Man hat erfahren, wie das Mißtrauen, wenn es an die Stelle der Liebe und Gerechtigkeit tritt, die schönsten Talente ruiniert, und die katholische Aktionskraft lähmt. Diesen Bitterkeiten nun einmal ein allgemeines Halt! — Diese drei Tugenden der Mäßigung, der Klugheit und der Liebe, vereinigt mit der schuldigen Achtung vor der Hierarchie, bilden die Ehrenkrone des Journalisten.“ So der «Moniteur de Rome», das Organ des Vatikan.

Josephinismus?

Im „St. Galler Volksbl.“ vom 10. Nov. hatte ich über die „Schweiz. R.-Ztg.“ eine unfreundliche Aeußerung gelesen, die ich glaubte, unbeachtet lassen zu dürfen. Seither ist mir, und zwar von einer für mich autoritativen Seite, gesagt worden, der „Kirchenztg.“ und mir selbst schulde ich eine motivirte Ablehnung jener ebenso gehässigen als unwahren Zulage. Um dieser Schuld mich zu entschlagen, erlaubte ich mir, an das goldene Wort des hochwst. Bischofs von St. Gallen in seiner jüngsten Zuschrift an die Seelsorgsgeistlichkeit zu erinnern:

„Ein Geistlicher soll sich dreimal besinnen und berathen, bevor er sich über sich selbst und seine Angelegenheiten in eine öffentliche Erörterung einläßt zc.“ Die Rückantwort an mich lautete: „Soll denn müßig zugeschaut werden, wie anonyme Leute aus dem eigenen Lager seit einiger Zeit förmlich drauf ausgehen, unsere Veteranen einen nach dem andern in Zeitungen und Konventikeln durch Verläumdung und Verfeinerung abzuschlachten? Wer wird bei solchem Lohne noch ausharren und fortarbeiten wollen? Nur allzulange schon. . . .“

So habe ich mich denn „dreimal besonnen und berathen“, und thue heut, was mir als P f l i c h t erscheint.

Das genannte Blatt schrieb: „Daß die „Schweiz. Kirchenzeitung“ in Gemeinschaft mit der konfessionell intoleranten protestantischen „Allgem. Schweizer Zeitung in Basel“ die „Reminiscenzen“ des „Vaterland“ unterstützt, wundert uns gar nicht. So sehr wir die großen Verdienste der Redaktion des Kirchenblattes als religiöser Schriftsteller anerkennen, ebenso sehr bedauern wir den Publizisten, den die Anwandlungen josephinischer Inkonsequenzen nimmer zu verlassen scheinen.“

Die Form der Anklage ist ziemlich gewunden, Letztere jedoch klar genug: ich bin des J o s e p h i n i s m u s und in Folge davon eines bereits zur Gewohnheit gewordenen Paktirens mit dem „intoleranten P r o t e s t a n t i s m u s“ schuldig! Immerhin ist der Ankläger noch so wohlwollend, mich als Publizisten zu bedauern: als religiöser Schriftsteller hätte ich ein günstigeres Geschick verdient.

Das habe ich selber schon gedacht! Denn von Alters her scheint die Redaktion der „Schweiz. K.-Ztg.“ — und zwar so ziemlich nach a l l e n Richtungen hin — ein sehr undankbares Geschäft gewesen zu sein. *) Es ist etwas so ganz anderes, bisweilen in Zeitungsartikeln eines schönen Gedankens oder auch einer starken Gemüthsbewegung vor dem Publikum in gedeckter Stellung sich zu entledigen — oder dann die Arbeit und die Verantwortlichkeit für ein ganzes Blatt zu tragen. Das war mir schon 1878, als ich die Redaktion übernahm, sehr klar; wenn damals und seither das „Bedauern“, das ich über mich selber empfand, in etwas gemildert wurde, so war es durch die Erwägung, daß ich nicht aus persönlicher Lust unter die Publizisten gegangen und Redaktor geworden bin, sondern lediglich auf den dringenden Wunsch meines damaligen hochwft. Bischofs, ein Wunsch, der 2 Jahre später durch die

*) Von meinem Vorgänger, dem sel. Regens Keiser, schreibt der Biograph, nicht nur die K i r c h e n f e i n d e hätten ihm gezürnt, sondern auch „H e i ß p o r n e im eigenen Lager“ hätten seine Sprache in der Kirchenzeitung zu schwach gefunden zc. zc. Wenn also heute die tit. Redaktion des „Luz. Volksbl.“ in einer Correspondenz vom 28. Okt. der Kirchenzeitung schwächliche Haltung und — „geringe Abonnentenzahl im Kt. Luzern“ vorwerfen läßt, so ist der Vorwurf eigentlich nicht neu, und erlaube ich mir nur, bei diesem Anlaße wieder daran zu erinnern, daß die Gesamtzahl der Abonnenten der Kirchenzeitung unter der Redaktion des geistvollen, rastlos thätigen **Regens Keiser** sel., zu einer Zeit, wo er auch im Kt. Luzern als der **Gefeierte** dastand, auf 452 herabgesunken war! —

Gutheißung der hochwft. Bischöfe von St. Gallen und Chur unterstützt wurde.

Als ich unter diesen Auspizien die Redaktion übernahm, waren meine kirchlichen und kirchenpolitischen Grundsätze nicht mehr ganz unbekannt. In den 10 Jahren, die vorausgegangen — zur Zeit des Vaticanums, des beginnenden Kulturkampfes, der Kirchenverfolgung im Jura, der Klöster- und Stiftesaufhebung in Solothurn, des sog. Mikatholizismus u. dergl. — in den Jahren 1868 bis 1878 ward mir öfters die Ehre zutheil, nicht nur als „religiöser Schriftsteller“, sondern gleichzeitig auch in kleinern kirchenpolitischen Schriftchen für das gute Recht meiner Kirche und des katholischen Volkes aufzutreten, Schriftchen, die entweder durch meine kirchlichen Obern veranlaßt oder doch von denselben genehmigt worden.

Sollte ich vielleicht nachträglich, nachdem ich längst mein 50. Altersjahr und das 30. Jahr meines Priesterstandes überschritten, ein Anderer geworden sein, und die Grundsätze, für die ich früher eingestanden, verläugnet haben?

Die mir gemachten Vorwürfe setzen das voraus. Um sie zu widerlegen und meine Priesterehre zu wahren, sehe ich mich daher g e n ö t h i g t, auf das, was ich früher geschrieben, hinzuweisen.

Meine erste kirchenpolitische Skizze — unter dem Titel „Das Leiden U. S. J. Ch.“ 1860 in der St. Josefs-Anstalt zu Buonas erschienen — war der Ausdruck meiner Entrüstung über die Treulosigkeit Napoleons III. (Magenta, Solferino), P. Passaglia's, Liverani's zc. gegen Pius IX. und die Kirche.

In der biographischen Idylle „Franz Jos. Hegglin, Landammann des Kantons Zug und Gemeindepräsident von Menzingen“ (Zug, Esener, 1861) wies ich auf die Segnungen, welche vertrauensvolles Zusammenwirken der weltlichen und der kirchlichen Behörden für das Gemeindeleben trägt.

Mein „Bericht über die Erziehungs- und Arbeitsanstalt am Gubel“ (Zug, Esener, 1863) enthielt den Nachweis, was Religion und Kirche zur sittlichen und ökonomischen Hebung jugendlicher Fabrikarbeiter zu leisten vermögen.

Im „Bericht des Abgeordneten des h. Standes Zug über die Diözesankonferenz des Bisthums Basel vom 7. und 8. Jan. 1867“ (Zug, Esener, 1867) hatte mir Herr Reg.-R. Georg Boffard sel. die Ehre eingeräumt, an seiner Seite gegen „die Bevormundung und Maßregelung der kirchlichen Behörden des Bisthums Basel“ durch die Diözesanstände zu kämpfen.

„Barbara Abryl, die Klöster und ihre Karrikaturen“ (Luzern, Näber, 1869) war eine populär apologetische Darstellung der Grundidee des Mönchtums, gegenüber dem damaligen Wuthgeschrei der Klostergegner.

Als zu Beginn des Jahres 1870 — auf Insinuation des Herrn Augustin Keller — der Versuch gemacht wurde, eine rein katholische Bevölkerung für die Initiative zur periodischen Pfarrwiederwahl zu gewinnen und man (nicht ohne Erfolg) das Birseck als Versuchsstation hiezu ausersehen hatte, trat ich der Bewegung durch mein „Offenes Sendschreiben an

Herrn Jos. Herport, Gemeindepräsident in Arlesheim" (Luzern, Näber, 1870) entgegen und war so glücklich, damit die erhebende Kundgebung der birseckischen Katholiken vom 20. bis 28. Febr. 1870 für altkirchliches Recht anzubahnen.

Zur Förderung des Culturkampfes hatte man zu Anfang des Jahres 1873 den „Syllabus“ von 1864 in niederträchtigster Entstellung unter das Volk geworfen. Die Conferenz der hochwst. Bischöfe der Schweiz betraute mich mit der Abfassung einer populären Gegenschrift, die — unter dem Titel „Das Syllabus-Büchlein, der Lüge zum Trutz, der Wahrheit zum Schutz“ — bei Schwendimann in Solothurn im Sommer 1873 erschien und den Nachweis führte, „daß die Lehre des Syllabus in keinem einzigen Punkte dem wahren Liberalismus widerstreitet.“

Am Schluß desselben Jahres beehrte mich mein hochwst. Bischof mit dem Auftrage, die kirchenpolitische Lage des Bisthums Basel in einer kurzen, möglichst volksthümlich gehaltenen Broschüre zu besprechen. Es geschah in dem, noch vor Jahreschluß 1873 bei Schwendimann in Solothurn erschienenen „Römisch-kathol. Katechismusbüchlein für das Jahr 1874.“

Gegen die Annahme des sogen. „Altkatholizismus auf Staatskosten“ kämpfte ich u. A. in einem ausführlichen („Philaethes“ unterzeichneten) „Offenen Sendschreiben an Herrn Landammann A. Broß in Solothurn“ vom 16. April 1875.

Nicht lange nachher wurde ich ersucht, in einem Flugblatte das „eigentliche Wesen des Liberalismus“ möglichst genau zu kennzeichnen. Ich erlaube mir, die einleitenden Sätze dieser kleinen Arbeit hier zu reproduciren:

„Alles Leben entsteht aus dem Zusammenwirken zweier Elemente. Trennung dieser Elemente ist Tod.“

„Das religiöse Leben ist das Produkt des Zusammenwirkens menschlicher Intelligenz und göttlicher Offenbarung.“

„Das sittliche Leben entspringt der göttlichen Gnade in ihrer Vermählung mit dem freien Willen des Menschen.“

„Das gesellige Leben wird gleichzeitig durch Interesse und Liebe, durch Recht und Billigkeit bedingt.“

„Im sozial-politischen Leben müssen die freie Thätigkeit des Individuums und das Recht der gesellschaftlichen Organismen (Familie, Stände) sich gegenseitig balanciren.“

„Das eigentlich politische Leben endlich ist das Produkt der Freiheit und der Autorität.“

„Wo man dies allwaltende Gesetz alles Lebens mißkennt und die organisch zusammengehörenden Faktoren gewaltsam auseinanderreißt, da wird das Leben zerstört und muß — früher oder später — Siechthum und Tod eintreten.“

„Wenn ich nun sage, der Liberalismus sei eben jenes System, welches, in einseitiger Hervorhebung der individuellen Freiheit, die andern ebenso berechtigten Faktoren des Lebens verkennt, und hiedurch naturnothwendig die Atomisirung des gesellschaftlichen Organismus, d. h. die Zersekung des religiös-kirchlichen, sozialen und politischen Lebens herbeigeführt habe, so werden mich gar viele ehrliche und religiös gesinnte Liberale der Uebertreibung anklagen und sich dagegen verwahren, daß sie je Offenbarung, Gnade und Autorität geläugnet hätten.

Allein, wie schon gesagt, darauf kommt es hier gar nicht an, was einzelne dem liberalen Lager Angehörige behaupten oder verwerfen: der Liberalismus als solcher, als System, wie er sich in den kirchlichen, sozialen und politischen Kämpfen der letzten Jahrzehnte manifestirt, entwickelt und vollendet hat, der muß in's Auge gefaßt werden. Und von diesem Liberalismus, in seiner Einheit und logischen Konsequenz erfaßt, sage ich, er sei ein System des Todes und der Auflösung auf allen Gebieten, in welche er vorgebrungen.“ —

Endlich hatte ich die Ehre, für die Gleichberechtigung der Mitglieder kirchlicher Congregationen mit weltlichen Lehrern und Lehrerinnen betr. Schuldienst einzustehen, und zwar als „Philaethes“ in dem Büchlein „Die Lehrschwesternfrage“, Solothurn, Schwendimann, 1880.

Sollten kirchenpolitische Bekenntnisse dieser Art, und sollte die Thatsache, daß ich heute öffentlich vor Freund und Gegner, — auch vor Solchen, welche bisher den Verfasser nicht gekannt haben — zu jenen Bekenntnissen stehe: sollte das wirklich von einer „schwächlichen Haltung“, von einem „Liebäugeln mit dem Liberalismus“, von „josephinischer Inkonsequenz“ zeugen?

Nach Hergenvröther ist der Josephinismus ein Compositum aus drei Elementen: Bevormundung der Kirche durch den Staat, Kostrennung der Landeskirchen vom Papste, und Erstickung des kirchlichen Ordenslebens.

Ich müßte mich sehr täuschen, wenn nicht gerade dies die drei Hauptpunkte wären, denen in meinen obenerwähnten Schriften der Kampf gegolten hat.

Nun bitte ich meinen Gegner, so ehrlich und offen mir entgegenzutreten, wie ich ihm gegenüber trete, das Bisir zu lüften und mir einen Widerspruch — einen einzigen Widerspruch — zwischen den Grundsätzen, die ich seit 8 Jahren in der Kirchenzeitung verfechte, und den Grundsätzen meiner früheren Schriften nachzuweisen.

Kann er es nicht, so hätte er mir jenen kränkenden Vorwurf ersparen sollen.

Doch ja, einen Unterschied zwischen dem was ich früher, und dem was ich in den letzten Jahren geschrieben, kann ich nicht in Abrede stellen, und ich freue mich dessen. Die wiederholten Mahnungen Leo's XIII. an die kathol. Publizisten, sich einer ruhigen Sprache zu bedienen, Klugheit und Mäßigung zu Rathe zu ziehen, die kirchliche Treue der eigenen Glaubensbrüder und Kampfgenossen wegen abweichenden Ansichten nicht ohne weiters zu verdächtigen u. dergl., — diese wiederholten Mahnungen des Vaters der Christenheit haben auf mich, ich gestehe es, einen tiefen Eindruck gemacht, dem auch Ausdruck zu geben ich redlich bemüht war. Desgleichen verfestigt sich in mir mit zunehmenden Jahren die Ueberzeugung, daß ein großer, vielleicht der größte Theil Derjenigen, welche gegen unsere

hl. Kirche Abneigung tragen und sie bekämpfen, dies viel weniger aus bösem Willen, als aus Unkenntniß und Vorurtheil thut. Um aber jemanden von Vorurtheilen zu heilen und ihn zur Modifizierung unrichtiger Auffassungen zu veranlassen, ist publizistische Grobheit, auch wenn sie in geistreicher oder in gelehrter Form auftritt, weder das psychologisch noch das moralisch richtige Mittel. In diesem Sinne würde ich jetzt, wenn ich meine früheren Schriftchen wieder zu schreiben hätte, manch' hartes Wort, manche übermüthige Redewendung, manche verletzende Anspielung beseitigen.

Nachdem ich während den 32 Jahren meines Priesterstandes — neben den zeitweise recht anstrengenden Arbeiten in der Seelsorge — die freien Augenblicke gewissenhaft zu publizistischen Arbeiten im Interesse meiner hl. Kirche benützt habe, ohne dafür weder Ehren noch Reichthum anzustreben, so daß ich heute keinen andern Titel aufzuweisen habe, als den eines katholischen Priesters, so möge es mir nicht als Unbescheidenheit gedeutet werden, wenn ich von der Redaktion der „Schweiz. R.-Ztg.“ nicht zurücktreten, ohne vorher in diesem Blatte selbst das Einzige, was ich besitze, meine Priesterehre, die durch jene unbegründeten Vorwürfe bei Solchen, die mich nicht näher kennen, gefährdet worden, durch vorstehende Darlegung gewahrt zu haben.

L. C. Businger.

Thomasacademie in Luzern.

(Mitgetheilt.)

Am Festtage des hl. Clemens von Rom (23. Nov.), zwei Tage vor dem Feste der hl. Philosophin Katharina, hielt die Academie des hl. Thomas ihre dritte diesjährige öffentliche Sitzung.

Nachdem der hochw. Präsident N. Kaufmann die Traktanden der Sitzung bezeichnet hatte, erinnerte er in bewegten Worten die Academiker an den Hinscheid des Gründers und Beschützers der Academie, des hochsel. Erzsb. Eugenius Vachat. Die Academie habe bereits einen materiellen Kranz mit der Inschrift «Suo fundatori et protectori academia S. Thomæ Lucernensis» nach Balerna entsandt; der Präsident der Academie fühlte sich aber verpflichtet, auch bei diesem Anlaße einen geistigen Kranz am Grabe des Hochseligen niederzulegen. Den nun folgenden Nekrolog, in welchem namentlich die Verdienste des Hingeshiedenen um die Academie hervorgehoben wurden, schloß der Präsident mit der Erklärung, daß die Academie ihrem Gründer stets ein dankbares Andenken bewahren werde.

Das thomistische Referat für diese Sitzung hatte hochw. Subregens Dr. Segeffer übernommen; es handelte de actu fidei exteriori. II, II, Q. 3.

In seiner gewohnten klaren Weise gibt der Referent zuerst einen kurzen Ueberblick über den ganzen Tractat vom Glauben (Q. 1—16). Darnach handelt der hl. Lehrer: 1. vom Glauben selbst, 2. von den entsprechenden Gaben des hl. Geistes,

nämlich den Gaben des Verstandes und der Wissenschaft, 3. von den sündhaften Gegensätzen zum Glauben, und 4. von den auf den Glauben bezüglichen Geboten. Im ersten Abschnitt ist wiederum gehandelt: 1. vom Gegenstande des Glaubens, 2. vom Akte des Glaubens und 3. von der Tugend des Glaubens. Seine eigene Arbeit betrachtet der Verfasser als einen Anhang zu Q. 2, wo vom innern Akte des Glaubens gesprochen wird.

Den äußern Akt des Glaubens behandelt der hl. Thomas in zwei Artikeln, worin er zeigt, daß das Bekenntniß des Glaubens ein wirklicher Akt des Glaubens sei, weil der Zweck des Glaubenskenntnisses specifisch derselbe sei, wie der des innern Glaubensaktes, dessen Ausdruck der äußere Akt des Glaubens sei, nämlich vom Willen dem menschlichen Verstande auferlegte Huldigung gegenüber der Wahrhaftigkeit Gottes.

Im zweiten Artikel sodann wird gezeigt, daß das Bekenntniß des Glaubens nicht zwar necessitate medii, wohl aber necessitate præcepti zum ewigen Heile nothwendig sei; dieses Gebot sei aber als affirmatives nicht unter allen Umständen verbindlich. Der Referent führt weiter aus, der Glaube dürfe nie weder in Worten noch durch concludente Handlungen verläugnet werden und es sei unter Umständen strenge Pflicht, den Glauben ausdrücklich zu bekennen. Es sei dies Bekenntniß eine Förderung der socialen Stellung des Menschen, eine Förderung der Einheit des Glaubens in der Kirche, eine Förderung der Ehre Gottes und des Heiles der Mitmenschen, eine Förderung der Gerechtigkeit (für Prediger z. B.), eine Förderung der äußern Gottesverehrung.

In der nun folgenden Pause geben Präsident und Vizepräsident Kenntniß von einigen neuern literarischen Erscheinungen. Hochw. Chorherr N. Kaufmann macht aufmerksam auf einen Bericht über die Leistungen der Luzerner Thomasacademie während des letzten Jahres in der Zeitschrift «Divus Thomas», auf die Einladung zu einer thomistischen Rundgebung von Prof. Bospignani in Imola bei Anlaß des 50-jährigen Priesterjubiläums Leo's XIII. in eben dieser Zeitschrift, auf die Kommer'schen Jahrbücher für Philosophie und spekulative Theologie, in welchen nächstens auch Arbeiten von Mitgliedern der Luzerner Thomasacademie erscheinen werden, auf die Zeitschrift «Philosophie chrétienne», mit einem interessanten Brief von Barth. St. Hilaire an Abbé Farges, worin die Weisheit eines hl. Thomas mit den größten Lobsprüchen überhäuft werde. — Hochw. Chorherr und Prof. Portmann erwähnt eines ähnlichen Lobes auf den hl. Thomas von dem Verfasser des Werkes „Der Zweck im Recht“, nämlich von dem protestantischen Juristen Thiering und bespricht lobend sodann den ersten Band einer im Erscheinen begriffenen deutschen Uebersetzung der theologischen Summe vom hl. Thomas, betitelt „Die katholische Wahrheit“ von Dr. Ceslaus M. Schneider.

Den zweiten freien Vortrag hielt in trefflicher Weise hochw. Pfarrer Grütter über P. Vincenz Contenson und seine Theologia mentis et cordis seu speculatio universæ s. doctrinæ pietate temperata, e patribus, doctore potissi-

mum angelico, derivata. Contenson ist geboren 1641 zu Aktivillar im Gersdepartement. Zu Toulouse trat er in den Dominikanerorden. Er zeichnete sich vor allen seinen Mitschülern aus durch scharfen und klaren Verstand, bewunderungswürdiges Gedächtniß, seltene Gewandtheit und Eleganz in der Sprache. Als Lehrer wirkte er unter Anderm in Albi, Toulouse und Paris. Gestorben ist Contenson zu Creil (Beauvais) schon 1674. Sein oben genanntes theologisches Hauptwerk ist eine Dogmatik in Verbindung mit der Moraltheologie, ist unvollendet, wird aber sehr empfohlen, namentlich den Predigern wegen den auf die Speculationen folgenden Betrachtungen oder Reflexionen.

Die geistigen Anregungen, welche die Akademiker auch wieder bei dieser Sitzung erhalten haben, werden nicht ohne Früchte bleiben.



Die Debatte über den „Mariahilf-Recurs“ im Nationalrath

ward am 2. Dez. eröffnet. Es lagen 3 Anträge vor:

I. Der Antrag Luz,

d. h. der Antrag der Commissions-Mehrheit, welchen der Referent, Dr. Luz-Müller, begründete. Er lautet:

„Die Bundesversammlung, in Erwägung:

1. Es liegt in concreto kein Anstand zwischen zwei Religionsgenossenschaften und auch kein Entscheid einer kommunalen oder kantonalen Behörde vor, welcher eine der in Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung vorgesehenen Fragen betrifft und einen Recurs an die Bundesbehörden auf Grund dieses Artikels rechtfertigen würde.

2. Eine Religionsgenossenschaft muß, um Eigenthum oder Mitbenutzung an öffentlichem Korporationsgute beanspruchen und in diesem Sinne den Art. 50, Absatz 3, der Bundesverfassung anrufen zu können, zuerst selbst von den zuständigen staatlichen Behörden die Anerkennung als öffentliche Korporation nachgesucht und erlangt haben.

3. Die Kompetenz des Bundes wird nicht begründet durch die Natur der Motive, auf die sich ein angefochtener Entscheid stützt.

Der Umstand, daß die Regierung ihren Entscheid vom 4. Januar 1884 mit überflüssigen und anfechtbaren Motiven begleitete, kann daher nicht die Wirkung haben, diese Kompetenz auszudehnen und die rechtliche Grundlage und den Charakter der oberschwebenden Frage abzuändern.

4. Der Stadtrath von Luzern hat die Entscheidung der Regierung nur auf Grund der vertraglichen Bestimmungen über die Benutzung der Mariahilf-Kirche, deren privatrechtliche Natur vom Bundesgerichte bereits anerkannt wurde, angerufen und die Verfügung der Regierung wurde nur auf dieser Grundlage getroffen, und ein Recurs dagegen mußte daher von den Christkatholiken an jene Behörde gerichtet werden.

Aber selbst wenn die Christkatholiken, in formell richtiger Weise, bei der Kirchgemeinde Luzern das Recht der Mitbe-

nutzung einer Kirche wirklich beansprucht hätten, so wäre auch dies ein privatrechtlicher Anspruch, dessen Entscheidung, gemäß Art. 59, Ziff. 6, des Gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege, in die Kompetenz des Bundesgerichtes fällt.

5. Der Recurs der Christkatholiken in Luzern fällt daher nicht in die Kompetenz des Bundesrathes,

beschließt:

Der Recurs der Regierung des Kantons Luzern vom 16. Februar 1885 wird im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.“

II. Der Antrag Marti,

d. h. der Commissions-Minderheit, vom Referenten Nat.-R. Marti begründet, lautete einfach auf Aufrechterhaltung des Beschlusses des Bundesrathes vom 23. Jan. 1885 gegen die Luzerner Regierung.

III. Der Antrag Sutter,

von Nat.-R. Sutter von St. Gallen, als „Vermittlungsantrag“ eingebracht, hat folgenden Wortlaut:

1. „Die Bestimmung der Bundesverfassung, Art. 50, Satz 3, nach welcher der vorliegende Recurs zu beurtheilen ist, stellt diejenigen Grundsätze nicht fest, nach welchen die bei Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften sich ergebenden Anstände aus dem öffentlichen oder dem Privatrechte zu entscheiden sind und es sind demnach sowohl die politischen Bundesbehörden als auch das Bundesgericht — s. Art. 59, Ziffer 6, des Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege — darauf angewiesen, von sich aus darüber abzusprechen, ob eine sich trennende Minderheit als Religionsgenossenschaft anzuerkennen sei, und nach freiem Ermessen über alle Ansprüche an die Kirchen und das gesammte Kirchengut zu entscheiden;

2. Es erscheint nun aber konstitutionell unstatthaft, für die Bundesbehörden und also auch für das Bundesgericht, diejenigen Grundsätze, nach welchem die Bundesverfassung auf diesem wichtigen, bisher den Kantonen anheimgegebenen Rechtsgebiete ausgeführt werden soll, durch bloße Recursentscheidungen festzustellen und dadurch dieses Rechtsgebiet der bundesrechtlichen Legislation, welche auf der Uebereinstimmung der beiden Räthe, und beziehungsweise auf dem Entscheide des schweizerischen Volkes beruht, zu entziehen;

3. Es stellt sich demzufolge als nothwendig dar, vor Allem die Frage zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Bundesgesetzgebung Sinn und Tragweite des Art. 50, Satz 3, der Bundesverfassung, zu normiren und insbesondere festzustellen sei, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine religiöse Gemeinschaft in Folge Neubildung oder Abtrennung gegründet und von einer solchen Ansprüche auf Mitgenuß, bestehender Kirchen oder auf Antheile an vorhandenem Kirchengute oder auf Erträgnisse von solchem erhoben werden können.

Die Bundesversammlung beschließt deshalb:

1. Der Bundesrath ist eingeladen, mit möglichster Beförderung Bericht und Anträge über die in vorstehender Erwägung 3 aufgeworfene Frage einzubringen.

2. Ueber den oberschwebenden Recurs wird nach Erfüllung des vorbezeichneten Auftrages entschieden."

Im Verlaufe der Diskussion am 3 und 4. tauchten noch folgende 3 Anträge auf:

IV. Der Antrag Brofi:

„Die Bundesversammlung, in Erwägung ziehend:

1. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um den vermögensrechtlichen Anspruch einer sich trennenden Minderheit gegenüber der Mehrheit einer Religionsgenossenschaft, weil das Streitobjekt, die Mariahilfskirche in Luzern, nicht der dortigen katholischen Pfarrgemeinde, sondern der Einwohnergemeinde Luzern gehört. Diese Letztere hat in ihrer Eigenschaft als Eigenthümerin die einstweilige Mitbenutzung dieser Kirche der christkatholischen Genossenschaft in Luzern auf deren Gesuch eingeräumt unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrathes, welchem laut Sönderungskonvention vom 3. Nov. 1800 ein Oberaufsichtsrecht zusteht.

2. der Regierungsrath von Luzern hat mit Beschluß vom 4. Januar 1884 die Genehmigung verweigert:

a. Kraft seines oben erwähnten Oberaufsichtsrechtes.

Dieser Anspruch des Refurrenten ist privatrechtlicher Natur und gehört daher nicht in die Kompetenz der Bundesversammlung.

b. Kraft seiner Verfügungsgewalt laut Artikel 50, Absatz 2, der Bundesverfassung und § 108 des luzernischen Organisationsgesetzes vom 6. Januar 1853.

Diese Verfügung der Luzerner Regierung ist öffentlich-rechtlicher Natur und daher durch die Rätthe zu beurtheilen.

Sie steht im Widerspruch mit Artikel 50 der Bundesverfassung und kann daher nach Artikel 50, Absatz 2 und 3 der nämlichen Verfassung nicht geschützt werden,

beschließt:

Der Recurs des Regierungsrathes von Luzern vom 16. Februar 1885 wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen."

V. Der Antrag Isler:

„In Erwägung:

1. Der aus dem staatlichen Aufsichtsrecht, bezugsweise aus Art. 50, Abs. 2 abgeleitete Grund, auf welchen die Luzerner Regierung ihren Entscheid stützt, kann nicht anerkannt werden, eine Abänderung des Entscheides des Bundesrathes in dieser Richtung demnach nicht erfolgen.

2. Die von der Luzerner Regierung, gestützt auf ihr stiftungsgemäßes Aufsichtsrecht, gegen eine Mitbenutzung der Mariahilfskirche erhobene Einsprache hat privatrechtlichen Charakter. Eine Beschwerde dagegen ist beim Bundesgerichte anzubringen, während sie sich der Kompetenz der politischen Behörden des Bundes entzieht.

3. Der bundesrätliche Entscheid hat letztere Einsprache nicht berücksichtigt, daher nicht bloß das von der Luz. Regierung geltend gemachte öffentlich-rechtliche Motiv beseitigt, sondern dem Begehren um Aufhebung der ganzen Schlussnahme des Regierungsrathes, also auch des aus der Sönderungskonvention

hergeleiteten privatrechtlichen Einspruches Folge gegeben, insoweit der Recurs begründet wird,

beschlossen:

Der Recurs ist nach der in Erwägung 3 angegebenen Richtung begründet erklärt, im Uebrigen abgewiesen."

VI. Der Antrag Brunner:

„Der bundesrätliche Beschluß vom 23. Januar 1885 wird unter dem Vorbehalt aufrechterhalten, daß durch denselben der Frage, ob der Regierung von Luzern ein privatrechtlicher Anspruch auf das Verbot der Benützung der Mariahilfskirche durch die Christkatholiken zustehe, nicht vorgegriffen sei."

Die Lesung, welche die Kirche auf den Tag, an dem die „Mariahilf-Debatte“ begann, angesetzt hatte — „Expectavi ut faceret iudicium, et ecce iniquitas; et iustitiam, et ecce clamor“ (Isai. 5, 7) — die Lesung hat sich letzten Dienstag, am Schluß der Debatte, als Prophetie erwiesen: mit 88 gegen 43 Stimmen wurde der Antrag Brunner angenommen, wonach immerhin der Regierung von Luzern das Recht zukommt, ihren privatrechtlichen Anspruch, die Benützung der Mariahilfskirche durch die Altkatholiken zu verbieten, vor dem Gerichte geltend zu machen.

Ueber den Gang der Debatte, soweit uns derselbe in den Spalten der Tagesblätter gezeichnet vorliegt, bemerken wir heute nur, daß unter den 27 Rednern, die sich dabei betheilig haben, unsere katholischen Parlamentarier der großen Sache, die sie verfochten und des katholischen Volkes, das sie zu seinen Sprechern auserwählt hat, sich voll und würdig gezeigt haben.

Kirchen-Chronik.

Schweiz. Stimmungs bild. „Die kathol. Fraktion der Bundesversammlung steht so einzig da als jemals. Am Dienstag Abend (30. Nov. in Bern) wurde bei deren Eröffnung vom Präsidium zuerst des hochw. Bischofs Lachat, des verewigten Nationalrath Joris und des demissionirenden Ständerath Schnyder gedacht. Der hochverdiente Veteran Schultheiß Fischer wurde willkomm geheißen. Es wurde auf das herrliche Sempacher Fest verwiesen, welches eben auch eine Verurtheilung des Hasses und der Verfolgungssucht gegenüber den höchsten und heiligsten Gütern des central-schweizerischen Volkes war. Sodann wurde betont, daß man nicht Alles nach einer Schablone modeln müsse, daß man aber im Prinzip nicht auseinandergehen dürfe, und daß dieses Prinzip kein anderes sei als die katholische Wahrheit nach Interpretation der Kirche, ohne alle Minderung und ohne alle Zuthat. Sei man im Prinzip einzig, so sei man auch in der Liebe einzig, denn die Liebe gehöre eben auch zum tiefinnersten Prinzip des katholischen Christenthums. Bei aller Gewissenserforschung dürfe übrigens die Repräsentation des katholischen Schweizervolkes sich das Zeugniß geben, daß sie im entscheidenden Moment

noch nie einer Fahnenflucht in Vertbeidigung von Wahrheit, Freiheit und Recht sich schuldig machte.“

(„Obw. Volksfr.“)

Thurgau. (Corresp.) So tief der Beschluß der Solothurner Behörde, den größten Theil des dortigen Domschatzes event. an öffentliche Steigerung zu bringen, jedes katholische Herz empören mußte, so sehr hat die Bemühung des hochw. Bischofs Dr. Fiala, diese Kunstwerke ihrem Zwecke zu erhalten, gewiß auf alle Bisthumsangehörige den wohlthuensten Eindruck gemacht.

Jenes bischöfliche Wort aber sollte nicht nur von den Solothurnern, sondern auch von allen Geistlichen und von den kathol. Kantons- und Gemeindebehörden zu Herzen genommen werden. Denn betr. Verkauf kirchlicher Kunstschätze und Antiquitäten an Juden und fremde Speculanten hat die Schweiz in den letzten Jahrzehnten schwer gesündigt, und fängt man jetzt auch an, diese Sünden einzusehen, so wird doch immer noch gesündigt. Wir wollen nicht gerade behaupten, daß eine Gemeinde unter keinen Umständen kirchliche Kunstwerke veräußern dürfe. Wenn z. B. die katholische Pfarrei Winterthur ihren berühmten Rheinauer-Kelch für 30,000 Fr. veräußerte, um ihre Kirche würdig auszustatten, so wird niemand über diesen Verkauf ein allzustrenges Urtheil fällen. Allein es gibt Geistliche und Pfarrbehörden, welche des lieben Geldes willen Cultus-Gegenstände aus ihren Kustorien heraus-holen lassen, welche mit der Gemeinde untrennbar verbunden sein sollen. Oder heißt das nicht „Vertrödeln“, wenn ein Gemeindevorstand, wie es vor einiger Zeit in der Ostschweiz geschah, das herrlich gearbeitete silberne Haupt des Kirchenpatrons an einen fremden Händler verkaufte?

Das bischöfliche Schreiben an die Solothurner Behörde hat in uns zwei Gedanken wach gerufen. Wäre es nicht zeitgemäß, daß sämtliche Pfarrer und Kirchenvorstände der Schweiz oberhirtlich daran erinnert würden, daß außer im Nothfalle und ohne bischöfliche Genehmigung kirchliche Kunstgeräthe nicht veräußert werden dürfen? Und wäre es nicht zeitgemäß, daß in unserm Vaterlande, oder auch in jedem Bisthum kleinere Museen für kirchliche Kunst, besonders kirchliche Antiquitäten, angelegt würden, welche Eigenthum des Bisthums wären, und über welche der Bischof die Oberaufsicht hätte?

Wir Geistliche müssen mit etwas Beschämung beobachten, wie Laien, und nichtkirchliche antiquarische und Geschichtsvereine sich Mühe geben, Sammlungen von Alterthümern, besonders auch von kirchlichen Geräthen zu veranstalten. Sollte der kathol. Klerus für Letztere weniger Interesse haben?

Neulich hat der thurgauische historische Verein in Frauenfeld den Grund zu einem kleinen antiquarischen Museum gelegt. Da kann man kostbare kirchliche Geräthe sehen, die ehemals in Klosterkirchen der Ehre Gottes gedient hatten. Diese Dinge gehörten nicht in diese Museen, sondern in solche, welche sich auf kirchlichem Boden aufbauen. Solange aber solche kirchliche Museen nicht vorhanden sind, muß man es noch als

ein Glück erachten, wenn Laien für Erhaltung von kirchlichen Antiquitäten sorgen.

Wir sind überzeugt, daß viele Geistliche, wenn solche kirchliche Sammlungen auf gesichertem Boden gegründet würden, gerne aus ihren Privatschätzen etwas spenden würden. Wie mancher Priester besitzt ein kirchliches Kunst-Objekt, er stirbt, und die Sache kommt in die Hände von weiß Gott was für Erben!

St. Gallen. Der um die Kirchenmusik vielverdiente Domchordirektor **Stehle** sieht sich genöthigt, in einer längern Erklärung der „Ostschw.“ gegen den Vorwurf eines katholischen Blattes, er degradire durch seine Musik die Kirche zum Theater, sich zu rechtfertigen.

Schwyz. Den Umstand, daß eine gewisse Jungfer St. in Einsiedeln — nach dem einstimmigen Urtheile des dortigen 24köpfigen Schulrathes (darunter sehr liberale Mitglieder) — als Lehrerin aus den wichtigsten pädagogischen Gründen nicht mehr haltbar war und durch eine Lehrschwester ersetzt wurde, hat „Bund“ als willkommenen Anlaß aufgegriffen, wieder einmal die Wetterglocke gegen „Lehrschwesterungefahr“ zu läuten. Nachträglich stellt sich der Kampf des „Bund“ für die St. ganz rittergeschichtlich dar: Herr Dr. Widmann, Red. des „Bund“, war f. Z. Lehrer der St. und hat den Blaustrumpf in seinem Troke gegen den Schulrath u. A. auch dadurch bestärkt, daß er Lektorem brieflich drohte: er werde „ihneklatantandenPrangerzustellen“ wissen, wenn man die St. entlasse. Da die Schulbehörde sich begreiflich an diese frivole Drohung nicht kehrte, hat nun Herr Widmann seine Stellung am schweiz. „Weltblatte“ ritterlich benützt, um das ganze Lesepublikum mit der Jungfer St. zu behelligen. Publizistik im großen Style!

Obwalden. (Mitgetheilt.) Die S. R. C. hat am 20. Nov. den Gemeinden Sarnen, Kerns, Alpnach, Giswyl und Lungern gestattet, das Fest des sel. Nicolaus von der Flue in officio et in missa künftig als festum fixum am 21. März, und zwar sub ritu *dupl. major.* zu feiern (Sarnen feiert das Fest immer als *dupl. I. Class.*). Dieses neue Privileg ist nicht nur eine erwünschte Förderung der bevorstehenden „Bruderklausen-Jubiläumsfeier“, sondern auch ein Schritt vorwärts in der kirchlichen Verehrung des Seligen. Möge die Canonisation baldigst erfolgen!

Freiburg. Der Berliner „Germania“ kam von hier unterm 6. folgendes Telegramm zu: „Die gestern stattgefundenen Neuwahlen des freiburgischen Kantonsraths ergaben einen glänzenden Sieg der Conservativen und Katholiken. Die Wahl ist wichtig für die ganze Schweiz. Gott segnete die vereinigten Anstrengungen von Clerus und Volk.“

Deutschland. Aus Rom wird dem Reuter'schen Bureau unter'm 3. gemeldet: „Auf die Einladung des Vaticans hat die heijische Regierung eingewilligt, Unterhandlungen für die Revision der Kirchengesetze anzuknüpfen. Der Papst unterbreitete die Frage heute der Congregation für außerordentliche

Kirchenangelegenheiten, damit die Grundlagen der Unterhandlungen vorbereitet werden können."

Personal-Chronik.

Thurgau. (Corresp.) Die katholische Pfarrgemeinde Mammern wählte zu ihrem künftigen Seelsorger hochw. Leonz Staub, bürgerlich von Menzingen, der Zeit Pfarrer in Steckborn.

Luzern. Zum Direktor der Erziehungsanstalt in Rathausen ist hochw. Prof. Jakob Müller in Hohenrain gewählt worden.

St. Gallen. Die Pfarrgemeinde Magdenau hat den hochw. Herrn Kanonikus Bächtiger, Domkatechet in St. Gallen, einstimmig zu ihrem künftigen Seelsorger erwählt. („Dfischw.")

Bei der Redaktion eingegangen:

für Inländ. Mission Jubiläumsalmosen von X. in Solothurn Fr. 5. —

Unübertreffliches ³⁴¹ Mittel gegen Gliedsucht und äußere Verkältung.

Dieses durch zwanzigjährige Praxis immer mehr gesuchte und beliebte Mittel ist bis heute das Einzige, welches leichte Nebel sofort, hartnäckige, lange angestandene bei Gebrauch von mindestens einer Doppeldosis innert 4-8 Tagen heilt. Preis einer Dosis mit Gebrauchsanweisung Fr. 1. 50, eine Doppeldosis Fr. 3. —

Viele tausende ächte Zeugnisse von Geheilten aus allen Ständen und Berufsarten des In- und Auslandes ist stets bereit vorzuweisen der Verfertiger und Versender

B. Amstalden in Sarnen
(Obwalden).

P. S. Obiges Mittel ist auch zu beziehen durch die Suidersche Apoth., Luzern.

Im Verlage von Burkard & Frölicher in Solothurn, Nachfolger von B. Schwendimann u. Cie., ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie direkt von der Verlags-handlung zu beziehen:

Status Cleri sac. et regul. des Bisthums Basel für 1887.

Preis 20 Cts. Bei frankirter Einsendung von 25 Cts. geschieht die Zusendung franco. Postmarken werden an Zahlungsstatt angenommen.

Ferner:

Schematismus

der

Uhrw. W. Kapuziner pro 1887.

Preis per Exemplar 25 Cts.

Literarisches.

Unsern Lesern haben wir schon öfters von den gehaltvollen, packenden Titel-Gedichten der „Buchzeitung“ Proben mitgetheilt. Unter dem Titel „Zeit- und Streiklieder“ hat nun der Dichter, Mr. Dürrenmatt, diese Gedichte von 1884 bis 1886 in einem hübschen Bändchen (280 S. 2 Fr. Verlag von Mr. Dürrenmatt in Herzogenbuchsee) gesammelt. Daß sich darin ächte Perlen der Volkspoesie befinden, brauchen wir nicht erst zu sagen.

Offene Correspondenz.

F. Betr. Refutation des injuriösen Artikels in Nr. 141 der „Bündn. Nachr.“ haben wir uns an eine Persönlichkeit gewendet, welche dem hochsel. Msgr. Vachat zunächst gestanden.

Kirchen-Ornaten-Handlung

von Jos. Häber, Hoffgriist in Luzern

empfehlte sein Lager in allen Sorten Stoffen für Kirchenkleider und auch fertigen Paramenten; auch alle Sorten Kirchenmetallgefäße. Stoffe, Paramenten und Metallgefäße sind von gar vielen Sorten und in großer Auswahl vorrätzig. Reparaturen in obiges Fach eingehender Artikel werden gerne und billig besorgt.

8

☛ Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und des Auslandes, durch alle Hauptstättungs-Expeditoren, sowie direct von der Verlags-handlung
Herr. Karl & Nikolaus Kemiger in Einsiedeln, Schweiz.

Monatlich ein fortes Heft von 76 Quartseiten.

Preis: 50 Hfr. = 60 Cts.

XXI. Jahrgang, 1887.

Anterhaltung und Belehrung.

Illustrirtes katholisches Familienblatt



||| Bedeutend vermehrt und erweitert! |||
☛ mit herrlichem Chromo-Titelbild! ☛
☛ ohne jeden Preis-Anschlag! ☛

Durch die Waisenanstalt „Paradies“ in Ingenbühl, St. Schwyz, ist zu beziehen:

Die Bedeutung

der

guten und der schlechten Presse.

Erlaß der vereinigten Bischöfe der Schweiz vom Jahre 1872.

16 Seiten in Oktav, geheftet. Preis: Einzelne Exemplare 10 Cts., 12 Stück 1 Fr., 100 Stück 5 Fr.

263